

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	28.11.2019
Finanzausschuss	09.12.2019
Rat	12.12.2019

Beschluss:

1. Der Rat stellt gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. § 4 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln den Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest und beschließt, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Der Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln ist in Anlage beigefügt und besteht aus:

- Bilanz zum 31.12.2017,
- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2017,
- Anhang zum Jahresabschluss 2017 für das Wirtschaftsjahr 2017,
- Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017,
- Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Bedingt durch den Jahresfehlbetrag weist der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln per 31.12.2017 ein negatives Eigenkapital auf. Das negative Eigenkapital ist nach § 10 Abs. 6 EigVO NRW innerhalb von fünf Jahren durch jährliche Anpassung der Gebührenkalkulation für Abfall und Straßenreinigung wieder auszugleichen. Ein Ausgleich ist somit bis spätestens 2023 geboten. Wird das negative Eigenkapital durch die jährliche Anpassung der Gebührenkalkulation bis dahin nicht ausgeglichen, ist die Stadt Köln verpflichtet, den dann noch offenen, nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag durch Zuführung aus Haushaltsmitteln wieder auszugleichen.

Aktuell besteht diesbezüglich zwar keine Handlungsverpflichtung seitens der Kämmerei. Abhängig von der kalkulatorischen Nachbetrachtung für das Gebührenjahr 2018, der kalkulatorischen Betrachtung des laufenden Gebührenjahres, der erwarteten Gebührenentwicklung für Abfall und Straßenreinigung in 2020 und einer Gebührenprognose für 2021 und 2022 müssen Handlungsnotwendigkeiten und Auswirkungen auf den Haushalt geklärt werden. Dazu wird eine separate Vorlage erfolgen.

Die aktuelle negative Eigenkapitalausstattung des Abfallwirtschaftsbetriebs der Stadt Köln hat keine Auswirkungen auf die Wahrnehmung der betriebssatzungsgemäßen Aufgaben.